



Bitte beim zuständigen kantonalen Waffenbüro einreichen.

Kanton: _____

Adresse: _____

Meldung der leihweisen Abgabe von Sportwaffen an eine unmündige Person (Art. 11a Waffengesetz WG und Art. 23 Waffenverordnung, WV)

Meldung an kantonales Waffenbüro hat innert 30 Tagen nach leihweiser Abgabe durch gesetzliche Vertretung oder durch Verein zu erfolgen. Eine Missachtung dieser Pflicht wird gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. i WG mit Busse bestraft.

Angaben zur unmündigen Person

Name: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

Heimatort: _____ Kanton: _____ Nationalität: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Adresse(n) während der letzten zwei Jahre: _____

Mitgliedschaft bei Schiessverein (Name und Ort): _____

Datum der leihweisen Abgabe: _____

Angaben zur gesetzlichen Vertretung

Funktion im Verein (Präsident/Vorstandsmitglied, etc.): _____

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

Unterschrift: _____

Bezeichnung der Waffenart (es dürfen nur Waffen gemäss Art. 23 Abs. 1 WV, siehe Seite 2 leihweise abgegeben werden):

	Art	Hersteller	Modell	Kaliber	Waffennummer
1.					
2.					
3.					

Ich, **die unmündige Person**, bestätige, nicht unter umfassender Beistandschaft zu stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten zu werden und unter keiner Krankheit zu leiden, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie Medikamenten- Alko- hol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Falls die Waffe bei der unmündigen Person aufbewahrt wird, muss diese Seite durch die gesetzliche Vertretung ausgefüllt werden.

Gesetzliche Vertretung

Name: _____ Lediger Name: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

Heimatort: _____ Kanton: _____ Nationalität: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Adresse(n) während der letzten zwei Jahre: _____

Ich bestätige, nicht unter umfassender Beistandschaft zu stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten zu werden und unter keiner Krankheit zu leiden, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie Medikamenten-, Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort und Datum: _____ Unterschrift der gesetzlichen Vertretung: _____

Auszug aus dem Waffengesetz

Art. 11a Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen

¹ Eine unmündige Person darf bei ihrem Schützenverein oder bei ihrer gesetzlichen Vertretung eine Sportwaffe ausleihen, wenn sie nachweisen kann, dass sie mit dieser Waffe regelmässig Schiesssport betreibt, und kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b oder c vorliegt.

² Die gesetzliche Vertretung muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden. Die Meldung kann mit Wissen der gesetzlichen Vertretung auch durch den Verein erfolgen, der die Waffe zur Verfügung stellt.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Auszug aus der Waffenverordnung

Art. 23 Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen

(Art. 11a WG)

¹ Folgende Sportwaffen dürfen unmündigen Personen, die Mitglied eines anerkannten Schiessvereins sind, leihweise abgegeben werden:

a. Feuerwaffen, Druckluft- und CO₂-Waffen, die von der International Shooting Sport Federation (ISSF) für das Sportschiessen und jagdschiesssportliche Wettbewerbe zugelassen sind;

b. Feuerwaffen, die vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport nach Artikel 3 Absatz 3 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003 für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind;

c. Soft-Air-Waffen, die bei nationalen und internationalen Wettkämpfen zugelassen sind.

² Die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen durch unmündige Personen ist nur zulässig mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung; bei dieser darf kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen.

³ Bestehen bei der gesetzlichen Vertretung Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG, so muss der Schiessverein für die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen sorgen.